



**Gemeinde Ort im Innkreis;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt "Brunnen, Speicherbauwerk,
Leitungsnetz";
a) wasserrechtliche Überprüfung
b) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
c) Wiederverleihung des Wasserbenutzungs-
rechtes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Gemeinde Ort im Innkreis um

- *Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 31.03.2021, AUWR-2020-746733/22-Wa/Ne, bewilligten Wasserversorgungsanlagen,*
- *Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für im Zuge der Bauausführung abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile zur Wasserversorgung sowie*
- *Wiederverleihung des mit oa. Bescheid verliehenen Wasserbenutzungsrechtes betreffend die Grundwasserentnahmen aus den Brunnen Bischelsdorf 1, 2 und 3.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Ort im Innkreis	
Datum: 22. Juli 2024	Zeit: 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 31.03.2021, AUWR-2020-746733/22-Wa/Ne, wurde der Gemeinde Ort im Innkreis unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage gemäß den im Detailprojekt „Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz“ (ausgearbeitet von der HIPI ZT GmbH, Vöcklabruck) dargestellten Anlagen mit der Entnahme von Grundwasser aus insgesamt drei Brunnen auf den Gst.Nr. 809/3, 829/1 und 830/1, alle KG Ort im Innkreis, (sog. Brunnen Bischelsdorf 1, 2 und 3) unter Bedachtnahme auf die im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 23.03.2021 von Seiten der Gemeinde Ort im Innkreis erfolgten Projektmodifikationen (geänderte Trassierung des Wasserleitungsstranges BB 2, Nutzung der Versuchsbohrung 1 als Grundwassermesssonde) erteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen Bischelsdorf 1 bis 3 wurde dabei lediglich befristet erteilt, da zum Zeitpunkt der Bewilligung noch keine endgültige Aussage zur tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Brunnen im ausgebauten Zustand getroffen werden konnte.

Die HIPI ZT GmbH, Vöcklabruck, hat zwischenzeitig namens der Gemeinde Ort im Innkreis unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um Durchführung der **wasserrechtlichen Überprüfung** dieser Wasserversorgungsanlagen angesucht. Dabei wurde auch die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für im Zuge der Bauausführung abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile beantragt. Weiters wurde von der Gemeinde Ort im Innkreis um **erneute Verleihung** des Wasserbenutzungsrechtes betreffend die Grundwasserentnahmen aus den **Brunnen Bischelsdorf 1 bis 3** angesucht. **Da sämtliche Anlagenteile bereits bestehen, sind mit diesen Anträgen keine neuen Bauarbeiten verbunden!**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Ausführungsunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten, fertig gestellten Anlagen gilt: Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abwei-

chungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung bzw. zur Wiederverleihung beantragten, fertig gestellten Anlageteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen wurden, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme erfolgt.

Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat zum Detailprojekt „Brunnen, Speicherbauwerk, Leitungsnetz“, Projekt Nr. 7327BW vom 20.07.2023, ausgearbeitet durch die HIPI ZT GmbH, Vöcklabruck
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485)• beim Gemeindeamt Ort im Innkreis, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07751/8314)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 50, 72, 99, 105, 107, 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Ort im Innkreis
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten

dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.